

## **IHK-Steuerinfo**

**April 2002**

### **Redaktionsbeirat:**

Ass. Bettina Bethge, Christian Bebek, Dr. Susanne Herre, Ass. Wulf Hermann, Dr. Heino Kligen,  
Dipl.-Volksw. Hans-Phillip Kommer, Dipl.- Kfm. Jutta Thormann, Dipl.-Volksw. Eckart Suhrcke, Dr.  
Matthias Winter

### **In dieser Ausgabe:**

<b>Aktuelle Hinweise zur Körperschaftsteuer: Vordrucke, Tantiemen, Betriebsaufspaltung .....</b>	<b>2</b>
<b>Formwirksame Antragstellung auf Investitionszulage .....</b>	<b>4</b>
<b>Ansparabschreibung: Kein Glaubhaftmachen über beabsichtigte Investition erforderlich .....</b>	<b>6</b>
<b>Lohnsteuer: Vertragen sich Entfernungspauschale und 50-Euro-Freigrenze? .....</b>	<b>8</b>
<b>Entfernungspauschale: Anrechnung von Freifahrtberechtigungen der Nahverkehrsbetriebe... ..</b>	<b>10</b>
<b>Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen eingesetzt .....</b>	<b>11</b>
<b>Noch einmal zur Rechnungsangabe „Steuernummer“ ab 1. 7. 2002 .....</b>	<b>13</b>
<b>Keine Angst vor ausländischem Fiskus. Umsatzsteuer- Ansprüche jetzt geltend machen! .....</b>	<b>14</b>
<b>Steuerrechtliche Informationsangebote im Internet .....</b>	<b>15</b>
<b>Rechnungslegung nach IAS, US-GAAP und HGB im Vergleich .....</b>	<b>16</b>

## **Aktuelle Hinweise zur Körperschaftsteuer: Vordrucke, Tantiemen, Betriebsaufspaltung**

### Fehlende Vordrucke für die KSt-Veranlagung 2001:

Frühestens Ende Mai/Anfang Juni werden die Vordrucke für die Körperschaftsteuerveranlagung 2001 an die Steuerpflichtigen versandt. Unternehmen, die im Jahr 2001 Verlust eingefahren haben, können ausnahmsweise in einem vereinfachten Verfahren schon jetzt den Verlustrücktrag auf das Jahr 2002 beantragen. Dazu ist ein Jahresabschluss und eine formlose Einkommensermittlung im Sinne des Abschnitts 24 Absatz 1 KStR beim Finanzamt einzureichen.

Durch die Abgabe von Erklärungen auf Vordrucken, die nicht dem amtlichen Vordruck entsprechen, wird die formelle Erklärungspflicht nicht erfüllt. Aus Billigkeitsgründen wird dennoch von der Finanzverwaltung eine Veranlagung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durchgeführt. Nach Zusendung der amtlich vorgeschriebenen Vordrucke hat der Steuerpflichtige eine erneute ordnungsgemäße Erklärung abzugeben.

### Tantiemezusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer

Das BMF hat mit Schreiben vom 01.02.2002 zur steuerlichen Anerkennung von Tantiemezusagen Stellung genommen. Danach können Tantiemezusagen an einen Gesellschafter-Geschäftsführer, die 50 % des Jahresüberschusses überschreiten, verdeckte Gewinnausschüttungen darstellen. Des Weiteren ist zu beachten, dass bei einem Gesellschafter-Geschäftsführer die Bezüge im Allgemeinen lediglich zu 25 % aus erfolgsabhängigen Bestandteilen bestehen dürfen. Schließlich wird die Vereinbarung einer Nur-Tantieme grundsätzlich nicht anerkannt. Hiervon kann lediglich in schwerwiegenden Ausnahmefällen abgewichen werden. Das BMF-Schreiben mit weiteren Erläuterungen und Beispielen ist unter <http://www.bundesfinanzministerium.de> abrufbar.

### Sachliche Verflechtung bei der Betriebsaufspaltung: Vermietung von Büro- und Verwaltungsgebäuden

Der BFH hat mit Urteil vom 23.5.2000 entschieden, dass Büro- und Verwaltungsgebäude wesentliche Betriebsgrundlagen darstellen und damit im Falle der Vermietung an die Betriebsgesellschaft eine sachliche Verknüpfung gegeben ist. Die Finanzverwaltung wendet das Urteil an. Dadurch kommt es in der Praxis „ungewollt“ zu vielen Betriebsaufspaltungen. Aus Billigkeitsgründen hat die Finanzverwaltung entschieden, dass in diesen Fällen auf Antrag die steuerlichen Konsequenzen erst für die Zeit nach dem 30.06.2002 gezogen werden. Die geänderte Sichtweise von Rechtsprechung und Finanzverwaltung hat folgende Konsequenzen:

Das Grundstück mitsamt des Gebäudes wird Betriebsvermögen des Besitzunternehmens. Auch die Anteile an der Betriebs-GmbH sind in dieses Betriebsvermögen einzulegen. Bei einer späteren Veräußerung sind die enthaltenen stillen Reserven zu versteuern.

Praxistipp:

Die Betriebsaufspaltung lässt sich vermeiden, indem die personelle Verflechtung aufgelöst wird. Dies ist z.B. dann der Fall wenn das Büro- oder Verwaltungsgebäude nicht dem Unternehmer gehört, sondern z.B. von der Ehefrau oder den Kindern an das Betriebsunternehmen vermietet wird. (Sw)

## Formwirksame Antragstellung auf Investitionszulage

Der BFH hat sich Ende vergangenen Jahres erneut zum Problem der Unterschriftsleistung bei Anträgen auf Investitionszulage zu äussern. Die Klägerin beantragte die Gewährung einer Investitionszulage mit einem von dem vertretungsberechtigten Geschäftsführer unterzeichneten formlosen Schreiben. Beigefügt war das ausgefüllte, aber nicht unterzeichnete amtliche Antragsformular nebst Rechnungen und einer Aufstellung der angeschafften Geräte. Entgegen der Auffassung des FA und des vorinstanzlichen FG bejahte der 3. Senat des BFH das Vorliegen einer eigenhändigen Unterschriftsleistung:

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 InvZulG 1999 ist der Antrag auf Gewährung der Investitionszulage eigenhändig zu unterschreiben. Das Erfordernis der höchstpersönlichen Unterzeichnung verfolgt drei Ziele: die Unterzeichnung dient zum einen dazu, den Urheber der Erklärung (des Antrages) zu bestimmen. Zum anderen übernimmt der Unterzeichnende damit die volle strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der Angaben. Und schließlich macht die Unterzeichnung deutlich, dass es sich nicht um einen unbeabsichtigt in den Verkehr gelangten Entwurf handelt. Zwar gelte auch weiterhin das Primat der eigenhändigen Unterschriftsleistung auf dem Antragsformular, so der BFH, es müsse jedoch berücksichtigt werden, dass die Umstände des zu beurteilenden Sachverhaltes ebenfalls diesen drei Zielen genügen. Der unterzeichnete Schriftsatz in Verbindung mit den beigefügten Unterlagen lasse zweifelsfrei und ohne weitere Rückfragen den Urheber des Antragsbegehrens erkennen. Zudem zeigen die Schriftstücke ihrer Form und ihrem Inhalt nach, dass es sich nicht um einen versehentlich in Umlauf geratenen Entwurf handelt, sondern die Klägerin den Antrag wirksam stellen wollte. Auch werde deutlich, dass der Urheber (Geschäftsführer) die Verantwortung für die tatsächlichen Angaben in dem Antrag übernehmen wollte.

Anzumerken ist, dass der BFH nur aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles die Notwendigkeit der Unterzeichnung auf dem Antragsformular entfallen lässt. Es darf keinesfalls zum Anlass genommen werden, künftig auf diese zu verzichten. Da der Antrag nicht fristgebunden ist, können eventuell fehlende Formbestandteile innerhalb der Festsetzungsfristen nachgeholt werden.

Bei der Antragstellung sind folgende Formvoraussetzungen zu beachten:

### Antragsteller

Generell sind alle Personen zur Antragstellung berechtigt, die einen Anspruch auf Gewährung der Investitionszulage haben. Dieses gilt jedoch nicht bei einer - nach außen nicht in Erscheinung tretenden - atypisch stillen Gesellschaft; hier ist allein der Inhaber des Handelsgeschäftes antragsberechtigt. Auf eine weitere Besonderheit ist bei der sog. Einzelrechtsnachfolge (Schenkungs/Veräußerung) hinzuweisen: Führt der Inhaber eines Betriebes vor der Betriebsübertragung eine förderfähige Investitionsmaßnahme durch, so verbleibt der Anspruch auf die Investitionszulage bei dem Rechtsvorgänger und ist auch von diesem durchzusetzen. Der Rechtsnachfolger ist nicht zur Antragstellung berechtigt.

Bei der Gesamtrechtsnachfolge und unentgeltlichen (Teil-)Betriebsübertragung nach § 6 Abs. 3 EStG tritt der Rechtsnachfolger in die Antragsberechtigung des Vorgängers ein.

### Antragsfrist

Das InvZulG 1999 enthält im Gegensatz zu seiner Erstfassung und dem InvZulG 1996 keine Fristenregelungen. Das bedeutet aber nicht, dass der Antrag ohne jede Befristung gestellt werden kann. Auch die Gewährung der InvZulage unterliegt den allgemeinen Regelungen über die Festsetzungsverjährung gem. § 6 Abs. 1 S. 1 InvZulG 1999 i.V.m. § 169 Abs. 2 S. 2 AO. Eine Antragstellung ist nur innerhalb eines Zeitraumes von 4 Jahren nach Ende des Kalenderjahres möglich, in dem die Investition abgeschlossen wurde.

#### Zuständiges Finanzamt

Der Antrag ist bei dem für die ESt/KöSt zuständigen Finanzamt zu stellen (§ 5 Abs. 2 InvZulG 1999) – auch wenn ggf. ein anderes Finanzamt im Rahmen der gesonderten (und einheitlichen) Feststellung für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage zuständig ist. Bei Personengesellschaften ist der Antrag bei dem für die gesonderte und einheitliche Feststellung nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a AO zuständigen Finanzamt zu stellen.

#### Antragsformular

§ 5 Abs. 3 S. 1 InvZulG bestimmt, dass der Antrag nach einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck zu stellen ist, der von der Finanzverwaltung für das jeweilige Antragsjahr herausgegeben wird. Eine Antragstellung auf einem für ein anderes Jahr bestimmten Vordruck ist nur möglich, sofern dieses von der Finanzverwaltung – z.B. wegen technischer Probleme bei der Neuauflage – explizit zugelassen wurde.

#### Unterschrift

Der Antrag ist nur wirksam, wenn er vom Anspruchsberechtigten oder seinem gesetzlichen Vertreter eigenhändig unterschrieben wurde; die Unterzeichnung durch einen Bevollmächtigten (Prokurist, Steuerberater) genügt nicht. Bei Personengemeinschaften ist die Unterschrift sämtlicher vertretungsberechtigter Personen erforderlich, wenn nicht einem Mitglied (durch Satzung, Gesellschafterbeschluss) eine gesonderte Vertretungsbefugnis erteilt wurde.

#### Bezeichnung der Wirtschaftsgüter

Die Wirtschaftsgüter, für die eine InvZulage beantragt wird, müssen hinreichend genau benannt werden, so dass bei einer Nachschau vor Ort ihre eindeutige Identifizierung möglich ist. Zudem sind die Wirtschaftsgüter bzw. Investitionsmaßnahmen so genau zu bezeichnen, dass aus den beigefügten Unterlagen der i.d.R. technisch nicht vorgebildete Sachbearbeiter in die Lage versetzt wird, über die Begünstigung zu entscheiden.

(Vo)

## **Ansparrücklage: Kein Glaubhaftmachen über beabsichtigte Investition erforderlich**

Die Bildung einer Ansparrücklage nach § 7 Abs. 3 Einkommensteuergesetz setzt nicht voraus, dass der Steuerpflichtige glaubhaft macht, die Investition sei wirklich beabsichtigt. Dies hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 12. Dezember 2001 (XI R 13/00) entschieden.

Im Urteilsfall machte der Kläger mit seiner Einkommensteuer-Erklärung für die Jahre 1995 und 1996 Verluste bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb geltend. Diese Verluste betragen für das Wirtschaftsjahr 1995 insgesamt 144.865 DM und für das Wirtschaftsjahr 1996 insgesamt 175.676 DM. Das Finanzamt versagte die Anerkennung der Ansparrücklagen des Einzelunternehmens unter anderem, weil die Investitionsabsicht nicht glaubhaft gemacht worden sei. Hierfür seien Angaben über Art, Zeitpunkt, Höhe und Ort der Investitionen erforderlich. Auf das Vorliegen der Glaubhaftmachung der Investitionsabsicht aufgrund äußerlich erkennbarer objektiver Merkmale könne nach Tz. 3 des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 12. Dezember 1996 IV B 2 -S 2138-37/96 (BStBl I 1996, 1441) nicht verzichtet werden.

Dieser Verwaltungspraxis widersprach nunmehr der BFH.

Entsprechend dem Gesetzeswortlaut können Steuerpflichtige, die den Gewinn durch Bestandsvergleich oder durch Überschussrechnung ermitteln, für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines neuen beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens eine den Gewinn mindernde Rücklage bilden bzw. Betriebsausgaben in der entsprechenden Höhe berücksichtigen. Die Ansparrücklage darf dabei einen bestimmten Prozentsatz der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des begünstigten Wirtschaftsgutes nicht überschreiten, das voraussichtlich bis zum Ende des zweiten auf die Bildung der Rücklage folgenden Wirtschaftsjahres angeschafft oder hergestellt wird.

Bei Existenzgründern verlängert sich der Zeitraum auf bis zum Ende des fünften auf die Bildung der Rücklage folgenden Wirtschaftsjahres. Eine Ansparrücklage kann auch gebildet werden, wenn dadurch ein Verlust entsteht oder sich ein bestehender Verlust erhöht.

Aus der gesetzlichen Regelung ergibt sich zum einen, dass für jedes einzelne Wirtschaftsgut, das voraussichtlich angeschafft oder hergestellt wird, eine gesonderte Rücklage zu bilden ist. Dementsprechend sind bei mehreren künftigen Investitionen die einzelnen Rücklagen in der Buchführung jeweils getrennt zu behandeln.

Die voraussichtliche Investition muss außerdem bei Bildung jeder einzelnen Rücklage so genau bezeichnet werden, dass im Investitionsjahr festgestellt werden kann, ob eine vorgenommene Investition derjenigen entspricht, für deren Finanzierung die Rücklage gebildet wurde.

### Praxistipp:

Es sind Angaben insbesondere zur Funktion des Wirtschaftsgutes sowie zu den voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten erforderlich. Die Bezeichnung muss auch eine (noch) durchführbare, objektiv mögliche Investition enthalten; andernfalls kann es sich nicht um eine voraussichtliche Investition handeln.

Keine ausdrückliche Regelung enthält das Gesetz darüber, ob und ggf. wie nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen ist, dass eine Investition tatsächlich beabsichtigt ist. Aus dem Begriff des Gesetzestextes "voraussichtlich" lässt sich das Erfordernis einer Absicht nicht herleiten. Nach dem BMF-Schreiben in BStBl I 1996, 1441 ist die Investitionsabsicht zwar jeweils glaubhaft zu machen. Aus den weiteren Erläuterungen ergibt sich aber, dass damit im Kern die Bezeichnung der Investition in dem vorstehend dargelegten Sinne gemeint ist.

Nach Auffassung des Senats des BFH ergibt sich aus der Vorschrift nicht, dass neben der konkreten Bezeichnung des Vorhabens auch noch die vom FA für unverzichtbar gehaltene innere Tatsache, die Vornahme der Investition sei wirklich beabsichtigt, glaubhaft zu machen ist.

Es bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung dieses Urteil im Bundessteuerblatt veröffentlichen wird und damit über den Einzelfall hinaus anwendet. Für die Fälle der Abwehrberatung sollte dieses Urteil zumindest bereits jetzt herangezogen werden. Mit guten Gründen ist davon auszugehen, dass der BFH in einem weiteren, an ihn herangetragenen Verfahren, die gleiche Rechtsauslegung vornehmen wird. (Se).

## **Lohnsteuer: Vertragen sich Entfernungspauschale und 50-Euro-Freigrenze?**

Für die Masse der Arbeitnehmer ist die Höhe des Nettolohnes entscheidend. Einfluss darauf hat der Arbeitgeber auch durch die Nutzung der Möglichkeiten des Lohnsteuerrechts. Hierbei rückt immer wieder die seit 1. 1. 2002 erhöhte Freigrenze für Sachbezüge in die Diskussion (§ 8 Abs. 2 Satz 9 EStG). Danach bleiben Sachbezüge, die nach § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG zu bewerten sind, außer Ansatz, wenn die sich nach Anrechnung der vom Steuerpflichtigen gezahlten Entgelte ergebenden Vorteile insgesamt 50 Euro im Kalendermonat nicht übersteigen.

Entscheidend für den Einsatz dieser faktischen Lohnsteuerbefreiung ist, dass es sich bei der Zuwendung an den Arbeitnehmer um eine Sachzuwendung handelt. Bei Warengutscheinen gelten die Grundsätze des Schreibens der OFD Berlin, Verfügung vom 23.6.2000 (FR 2000, S. 1004). Danach ist zwischen Warengutscheinen in Geld oder auf eine bestimmte Sache zu differenzieren. Oftmals wird den Arbeitnehmern ein Benzingutschein zur Verfügung gestellt. Bei einem Benzingutschein handelt es sich um einen Warengutschein auf eine bestimmte Sache. Dies gilt selbst dann, wenn der Gutschein zusätzlich auf einen Wert beschränkt ist. Unschädlich für die Qualifikation als Sachzuwendung ist die Bezeichnung der Art der Sache an sich. Es ist nicht erforderlich, die genaue Treibstoffart (Diesel, Benzin, Super, Superplus etc.) auf dem Benzingutschein zu vermerken. Erhält der Arbeitnehmer einen Benzingutschein in Höhe von maximal 50 Euro monatlich, kann dieser unter Erfüllung der weiteren Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG lohnsteuerfrei bleiben. Der „steuerfreie“ Arbeitslohn fließt dem Arbeitnehmer mit Hingabe des Gutscheins zu, wenn der Warengutschein nur bei einem Dritten eingelöst werden kann. Der Arbeitgeber hat in diesen Fällen also nicht zu überwachen, in welchem Zeitpunkt der Arbeitnehmer den Gutschein tatsächlich einlöst.

Es stellt sich nunmehr die Frage, welche Auswirkung die Gestellung eines nach § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG lohnsteuerlich nicht erfassten Benzingutscheines auf die Ermittlung der Werbungskosten des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit dem privaten PKW hat. Nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG hat der Arbeitnehmer die Möglichkeit, für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte die Entfernungspauschale anzusetzen. Gegen den Werbungskostenabzug werden nach § 9 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 Satz 5 und 6 EStG steuerfreie Vorteile nach § 3 Nr. 34 EStG und pauschal versteuerte Bezüge nach § 40 Abs. 2 Satz 2 EStG gerechnet. Eine steuerfreie Sammelbeförderung (§ 3 Nr. 32 EStG) und steuerfreie Sachbezüge nach § 8 Abs. 3 EStG mindern die Entfernungspauschale aber nicht. Zu Sachbezügen, die nach § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG lohnsteuerlich außer Ansatz bleiben, nimmt der Gesetzgeber nicht Stellung. Mangels gesetzlicher Regelung gilt, dass Sachbezüge für Benzin nicht negativ gegen die Entfernungspauschale gerechnet werden können. Denn der Gesetzgeber hat solche Vorteile nicht ausdrücklich in § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG aufgeführt. Gegen eine Anrechnung der gestellten Benzingutscheine spricht auch, dass der Arbeitnehmer das über den Benzingutschein bezogene Benzin für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder Privatfahrten genutzt hat.



Praxistipp:

In Fällen, in denen der Arbeitnehmer sein privateigenes Fahrzeug für die Fahrstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzt und der Arbeitgeber hierfür zulässigerweise eine Pauschalierung nach § 40 Abs. 2 Satz 2 EStG vornimmt, könnte folgende Alternative angestrebt werden. Statt der Pauschalierung wird dem Arbeitnehmer ein Benzingutschein zur Verfügung gestellt. Der Arbeitgeber spart die pauschale Lohnsteuer, ohne dass Sozialversicherungspflicht eintritt. Der Arbeitnehmer kann ungekürzt die Entfernungspauschale geltend machen. (Se).

## **Entfernungspauschale: Anrechnung von Freifahrtberechtigungen der Nahverkehrsbetriebe**

Aufwendungen für den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte werden seit dem Jahr 2001 in Höhe der Entfernungspauschale als Werbungskosten erfasst. Der Werbungskostenabzug aus der Entfernungspauschale wird um bestimmte steuerfreie Arbeitgeberleistungen gekürzt. Dazu gehören:

Steuerfreie Zuschüsse des Arbeitgebers bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Steuerfreie Sachbezüge in Form von unentgeltlichen oder verbilligten Job-Tickets

Pauschal versteuerter Ersatz von Aufwendungen durch den Arbeitgeber für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

Für Freifahrten des Arbeitnehmers eines Nahverkehrsbetriebes ist der Wert eines vergleichbaren Job-Tickets anzurechnen. Dies ist der Preis, den ein anderer Arbeitgeber für ein der Freifahrtberechtigung entsprechendes Job-Ticket zu zahlen hätte.

Bei Arbeitnehmern der Verkehrsbetriebe gilt der Dienstausweis zugleich als Freifahrtberechtigung. Es wurde nunmehr die Frage erörtert, ob der Preis für die Freifahrtberechtigung auch dann auf die Entfernungspauschale anzurechnen ist, wenn der Arbeitnehmer die Freifahrtberechtigung für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nicht in Anspruch nimmt. Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder gehen dabei auch in den zuvor geschilderten Fällen von der Verpflichtung zur Werbungskostenkürzung aus. In dem BMF-Schreiben vom 4.12.2001, IV C – S 2334-129/01 heißt es, dass von der Anrechnung des Preises der Freifahrtberechtigung nicht abgesehen werden kann. Grund hierfür sei, dass auf die tatsächliche Nutzung der Freifahrtberechtigung durch die Arbeitnehmer nicht abgestellt werden könne, da allein die Möglichkeit der Nutzung der Freifahrtberechtigung für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte für die Annahme eines geldwerten Vorteils ausreiche. Deshalb sei die Anrechnung des Preises für ein vergleichbares Job-Ticket nur dann auf Arbeitnehmer beschränkt, die die Freifahrtberechtigung tatsächlich für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzen. Hierzu müssten die Verkehrsunternehmen ihr System umstellen. Die Umstellung könne z.B. in der Weise erfolgen, dass Dienstausweise nicht mehr generell als Freifahrtberechtigung gelten. Vielmehr sollen für Arbeitnehmer, die die Verkehrsmittel ihres Arbeitgebers tatsächlich nutzen wollen, sog. Job-Tickets ausgegeben werden.

### Praxistipp:

Betroffene Arbeitgeber sollten prüfen, ob eine Systemumstellung nach den Vorgaben der Finanzverwaltung vorgenommen werden. In jedem Fall gilt es zu beachten, dass der geldwerte Vorteil aus allgemein gültigen Freifahrtberechtigungen auf der Lohnsteuerkarte betragsmäßig aufzuzeichnen ist (§ 41b Abs. 1 Nr. 5 und 6 EStG). Mit der Aufzeichnungspflicht auf der Lohnsteuerkarte will der Gesetzgeber sicherstellen, dass eine Anrechnung der Kürzungsbeträge auch in der Einkommensteuerveranlagung des Arbeitnehmers erfolgt. (Se).

## **Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen eingesetzt**

Das Bundeskabinett hat am 27.03.2002 die lange angekündigte Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen eingesetzt. Sie soll am 30. April 2002 zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen kommen.

Die Neuordnung der Gemeindefinanzen war in der Koalitionsvereinbarung von SPD und Bündnis 90/Die Grünen bereits für die laufende Legislaturperiode vorgesehen. Beabsichtigt ist nun, auf Basis von bis Mitte 2003 von der Kommission vorzulegenden Vorschlägen, ein Gesetzgebungsverfahren im Jahr 2004 durchzuführen, um die Reform zum 01.01.2005 in Kraft zu setzen.

Die Kommission wird geleitet von Finanzminister Eichel und Arbeitsminister Riester. Mitglieder der Kommission sind: Innenminister Schily, Wirtschaftsminister Müller, fünf Länderfinanzminister, zwei Länderinnenminister, zwei Länderarbeitsminister, jeweils zwei Vertreter der kommunalen Spitzenverbände (Städtetag, Landkreistag, Städte- und Gemeindebund), Frank Bsirske (ver.di) sowie Heinz Putzhammer (DGB). Die Wirtschaft ist vertreten durch die Präsidenten von DIHK, BDI und ZDH, Ludwig Georg Braun, Michael Rogowski und Dieter Philipp.

Der Kommission sollen zwei Arbeitsgruppen zuarbeiten. Während sich die eine mit den Kommunalsteuern, vor allem der Gewerbesteuer, beschäftigen soll, hat die andere ihren Schwerpunkt auf der Ausgabenseite der kommunalen Haushalte und soll sich in erster Linie mit der Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe auseinandersetzen. Die Besetzung der Arbeitsgruppen steht noch nicht endgültig fest, derzeit werden im Bundesfinanzministerium für die AG Kommunalsteuern und im Bundesarbeitsministerium für die AG Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe Vorschlagslisten erarbeitet, die den Mitgliedern der Kommission noch vor der konstituierenden Sitzung übersandt werden sollen. Die Besetzung soll bei der konstituierenden Sitzung nach Möglichkeit abschließend geklärt werden. Die Arbeitsgruppen werden ihre Arbeit frühestens nach Pfingsten aufnehmen können.

Der Kabinettsentscheid sieht darüber hinaus die Möglichkeit von wissenschaftlichen Beiräten für die Arbeitsgruppen vor.

Hinter der eher harmlosen Bezeichnung „Gemeindefinanzreform“ verbirgt sich das vielleicht größte und schwierigste Reformvorhaben der nächsten Legislaturperiode, da letztlich das gesamte Einnahmen- und Ausgabensystem der Kommunen auf dem Prüfstand steht.

Dabei wird allein eine Reform oder einen Ersatz der Gewerbesteuer für sich genommen schon schwierig genug. Noch im Jahr 1999 hielt die „Brühler Kommission zur Reform der Unternehmensbesteuerung“ eine Reform der Gewerbesteuer für „kurzfristig nicht möglich“. Der vorgesehene Zeitplan für die Reform muss deswegen als sehr optimistisch bezeichnet werden.

Die Kritik der Wirtschaft an der Gewerbesteuer hat sich durch das Steuersenkungsgesetz 2000 verändert. Sie richtete sich früher vorrangig auf die Zusatzbelastung, die Unternehmen in Deutschland im Vergleich zu ihren Wettbewerbern aus dem Ausland tragen mussten. In den meisten anderen Ländern unterliegt der Gewinn eines Unternehmens nur einmal einer Ertragsteuer. Das Steuersenkungsgesetz hat die zusätzliche Belastung des Ertrags deutscher Unternehmen durch die Gewerbesteuer im Wege einer Senkung der Gesamtsteuerlast entschärft: Statt die Gewerbesteuer

abzuschaffen, wurde für Kapitalgesellschaften der Körperschaftsteuersatz auf 25% gesenkt und für Personenunternehmen mit dem § 35 EStG die pauschale Verrechnung der Gewerbesteuer mit der Einkommensteuerschuld eingeführt. Dabei wurde die ursprüngliche Zielmarke einer Gesamtsteuerbelastung von 35% allerdings verfehlt. Für Kapitalgesellschaften beträgt sie nun ca. 38% - in Abhängigkeit von der Höhe des Gewerbesteuerhebesatzes - und für Personenunternehmen ab 2005 in der Spitze 42%. Letzteres allerdings nur in den Fällen, in denen die Verrechnung nach § 35 EStG zusammen mit dem Betriebsausgabenabzug der Gewerbesteuer tatsächlich zu einer vollständigen Neutralisierung der Gewerbesteuerbelastung führt. Dies ist wegen der aus Sicht der Wirtschaft unzureichenden gesetzlichen Ausgestaltung des § 35 EStG jedoch nicht der Regelfall. Aus diesem Grund ist die Gewerbesteuer trotz Verrechnungsmöglichkeit immer noch eine nicht zu rechtfertigende Sonderbelastung gewerblicher Unternehmen.

Auch aus Sicht der Wirtschaft ist daher eine Reform bzw. ein Ersatz der Gewerbesteuer weiterhin dringend erforderlich. Nach dem Steuersenkungsgesetz und angesichts der auch weiterhin dringend notwendigen Konsolidierung der öffentlichen Haushalte, kann bei der Gemeindefinanzreform jedoch nicht mit Nettosteuerentlastungen in größerem Umfang gerechnet werden. Es handelt sich in erster Linie um eine Reform der Steuerstruktur. Eine Entlastung der Unternehmen kann und muss auch in einer durchgreifenden Steuervereinfachung bestehen.

(vK)

## **Noch einmal zur Rechnungsangabe „Steuernummer“ ab 1. 7. 2002**

In unseren Ausgaben Januar und Februar 2002 hatten wir bereits über die gesetzlich normierte Verpflichtung zur Angabe der finanzamtsbezogenen Steuernummer in allen ab 1. 7. 2002 ausgestellten Rechnungsbelegen berichtet. Nach wie vor ist die Verunsicherung groß. Hat die fehlende Angabe Folgen für den Vorsteuerabzug des Vertragspartners? Sind Gutschriften ohne Angabe der Steuernummer des Gutschriftsempfängers überhaupt als Gutschriften wirksam? Welche Steuernummer hat eine im eigenen Namen abrechnende Organgesellschaft anzugeben? Kann anstelle der Steuernummer auch die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) angegeben werden?

Nach Auskunft des Bundesfinanzministeriums werden sich die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder erst Mitte Mai hierzu über ein klärendes Einführungsschreiben verständigen. Bereits jetzt zeichnen sich aber bestimmte Verwaltungsauffassungen ab:

Anzugeben ist – wie im Gesetz normiert – die finanzamtsbezogene Steuernummer. Alle bisherigen Interventionen zur alternativen Nutzung der USt-IdNr. wurden bisher abgewiesen. Dies ist insofern nicht nachvollziehbar, weil mit der ab 2004 anzuwendenden EU-Richtlinie zur Vereinheitlichung der Rechnungsangaben die Angabe erteilter USt-Idnrn. wieder zur Pflicht wird.

Die fehlende Angabe der Steuernummer hat keine materiell-rechtliche Wirkung auf den Vorsteuerabzug. Begründet wird dies durch die Normierung in einem § 14 Abs. 1a UStG, der nach Verwaltungsauffassung in keiner Beziehung zum § 15 UStG steht.

Für Gutschriften sollen keine höheren Anforderungen als an Rechnungen gestellt werden. Demgemäss wird wohl klargestellt werden, dass die Gutschrift als solche auch mangels Angabe der Steuernummer des Gutschriftsempfängers anzuerkennen ist.

Organgesellschaften haben in ihren Abrechnungen die (finanzamtsbezogene) Steuernummer ihres Organträgers anzugeben.

Praxistipp:

Stellen Sie sich auf das neue Rechnungserfordernis rechtzeitig ein. Wer im Besitz einer USt-IdNr. ist, sollte auch bei allen inländischen Abrechnungen diese bereits im Vorgriff auf 2004 nutzen. Einer eventuellen Beanstandung der Finanzbehörden kann mit Verweis auf die bei der Erteilung hinterlegte finanzamtsbezogene Steuernummer begegnet werden. Die Kammerorganisation wird sich nochmals an die Finanzministerien der Länder wenden, um diese Auffassung zu erhärten. (Win)

## **Keine Angst vor ausländischem Fiskus. Umsatzsteuer- Ansprüche jetzt geltend machen!**

Nicht selten kommt es im Geschäftsverkehr vor, dass Unternehmen mit ausländischer Umsatzsteuer in den Rechnungen belastet werden. Mitarbeiter der Verkaufsabteilung fahren zu Messen und Ausstellungen. Wartungsleistungen werden direkt beim Kunden im Ausland erbracht. Immer wieder entstehen dabei Aufwendungen, für die der Vorsteuerabzug in Deutschland nicht geltend gemacht werden kann. Aus Unkenntnis, häufig aber auch wegen des damit verbundenen Aufwands, scheuen viele Unternehmen den Gang zur ausländischen Erstattungsbehörde. In der Folge mindert die oftmals wesentlich höhere ausländische Umsatzsteuer den Gewinn im Auslandsgeschäft.

Die Kammerorganisation bietet hier Unterstützung an. Im Verbund mit den Auslandshandelskammern können Informationen über Möglichkeiten und Voraussetzungen zur Rückerstattung ausländischer Umsatzsteuer bei einer speziell dafür geschaffenen Vermittlungsstelle abgerufen werden. Im Verbund mit den Auslandshandelskammern werden die Antragsteller betreut. Dies hat den Vorteil einer direkten Anlaufstelle in Deutschland für alle in Frage kommenden Länder und einer fachkundigen Begleitung in der Auseinandersetzung mit den ausländischen Finanzbehörden. Kenntnisse der Sprache und der Mentalität, vor allem aber auch der Spezifik des nationalen Rechts erhöhen die Erfolgchancen.

Im Zusammenhang mit den Jahresabschlussarbeiten für 2001 erinnert die DIHK-Umsatzsteuervermittlungsstelle daran, dass entsprechende Anträge auf Vorsteuervergütung den ausländischen Finanzbehörden bis zum 30. 6. 2002 vorliegen müssen. Wird die Frist nicht eingehalten, erlöschen die Ansprüche. Interessenten wenden sich – möglichst bis zum 30. 4. 2002 - an die Umsatzsteuer-Vermittlungsstelle des DIHK, Adenauerallee 148, 53113 Bonn (Tel.: 0228/104 1210; Fax: 0228/ 24 20 112) oder per E-Mail an [dresen.sabine@bonn.dihk.de](mailto:dresen.sabine@bonn.dihk.de).(Win)

## **Steuerrechtliche Informationsangebote im Internet**

Informationen müssen heute schnell, zu jeder Zeit und an jedem Ort erhältlich sein. Das gilt auch auf dem Gebiet des Steuerrechts. Wie überall gewinnt auch hier das Internet bei der Beschaffung zunehmend an Bedeutung. Sowohl aktuelle Informationen als auch Spezialwissen finden sich im WORLD WIDE WEB. Doch wo und wie erschließt sich das Wissen? Wie erfolgt die zielgerichtete, schnelle und kostengünstige Internet-Recherche?

Auf all diese Fragen gibt das neue Buch von Wollschläger in anschaulicher und verständlicher Weise ohne technischen Ballast Antwort. Wollschläger stellt die sich für den steuerlichen Nutzer ergebenden Möglichkeiten sehr praxisbezogen dar. Wichtige Kernthemen sind:

Tipps für den praktischen Einstieg ins Netz. Die Kunst der Suche. Mit Suchmaschinen zur Recherche. Online-Dienste und ihr Informationsangebot zum Steuerrecht. Steuer- und rechtsberatende Berufe im Netz. Mit Steuerrechtsdatenbanken recherchieren. Deutsches Steuerrecht im Internet. Europäische Union – Datenbanken und Institutionen. Recherche in internationalem Steuerrecht. Universitäten – eine Quelle für jede Recherche. Medienrecherche leicht gemacht. Recherche in Online-Magazinen. Internet-Adressen, alphabetisch geordnet.

Wollschläger, Hermann M.; Steuerrechtliche Informationsangebote im Internet. NWB, 2000, 217 Seiten, Kartoniert, Euro 29,-

ISBN 3 482 51241 8

## **Rechnungslegung nach IAS, US-GAAP und HGB im Vergleich**

„Rechnungslegung im Vergleich“ bietet eine Übersicht sämtlicher wesentlicher und praxisrelevanter Unterschiede der Rechnungslegung nach IAS, US-GAAP und HGB in konzentrierter Form mit gleichzeitiger Darstellung ihrer Rechnungslegungsphilosophie und praktischen Beispielen.

Karl Born erläutert die Entstehung und Zusammensetzung der IAS und der US-GAAP sowie die Ziele dieser beiden Rechnungslegungssysteme. Er stellt in einem synoptischen Vergleich kurz, prägnant und top-aktuell die bei den einzelnen Sachverhalten und Rechnungslegungsproblemen anzuwendenden Grundsätze dar und zeigt anhand von veröffentlichten Überleitungen großer deutscher Unternehmen die erheblichen Unterschiede einer Rechnungslegung nach IAS, US-GAAP und dem HGB.

Born, Karl; Rechnungslegung im Vergleich. 2., überarbeitete und aktualisierte Auflage Schäffer-Poeschel Verl. 2001, 156 Seiten, Kartoniert, Euro 14,95

ISBN 3-7910-1716-0

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

Dipl.-Volksw. Christoph von Knobelsdorff (vK), Dipl.-Kfm. Jörg Schwenker (Sw), Stb Michael Seifert (Se), Dr. Matthias Winter (Win)

Ein Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit Genehmigung der Herausgeber gestattet.